Verordnung von Transportleistungen (Verordnungsvordruck Muster 4)



	kvt
	Kassenärztliche
	Vereinigung Thüringen

Krankenkassen übernehmen Fahrtkosten ohne vorherige Genehmigung , wenn sie im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse notwendig sind, bei: Leistungen, die stationär erbracht werden → a) vor- und nachstationären Behandlungen → a) Krankenfahrten zur ambulanten Behandlung mit dem Taxi bei Patienten mit Merkzeichen "aG", "Bl", "H" PG 3 (und zusätzlich dauerhafter Mobilitätsbeeinträchtigung), PG 4, PG 5 → b) speziellen anderen Gründen (z. B. stationsersetzende ambulante Operationen); hier ist eine Begründung obligat → c) Auch bei stationären Einweisungen kann ein Transport nur verordnet werden, wenn er medizinisch notwendig ist. Bei geplanten stationären Eingriffen/ Aufenthalten dürfte dies nicht immer der Fall sein. Für Fahrten zu Rehabilitationsmaßnahmen ist keine Verordnung auszustellen, sondern der Versicherte an seine Krankenkasse bzw. an den Reha-Träger zu verweisen.	Zuzz Manga phic Manga	In diesem Feld erfolgt die Auswahl des nach medizinischer Notwendigkeit geeigneten und wirtschaftlichen Transportmittels: **Name, Vorname des Versicherten Versicherten-Nr. Versich	
		c) anderer Grund, z.B. Fahrten zu Hospizen:	
Folgende Fahrten zur ambulanten Behandlung können nur in besonderen Ausnahmefällen und nach vorheriger Genehmigung verordnet werden: • Patienten zur Dialysebehandlung → d) • Patienten zur onkologischen Strahlentherapie → d) • Patienten zur onkologischen Chemotherapie → d) • Fahrten mit KTW für Patienten mit Merkzeichen "aG", "BI", "H" PG 3 (und zusätzlich dauerhafter Mobilitätsbeeinträchtigung), PG 4, PG 5 → f) • Patienten mit vergleichbarer Mobilitätsbeeinträchtigung mit einer zu erwartenden Behandlungsdauer von mindestens 6 Monaten → e) • weitere Fahrten, die einer Beförderung mit einem KTW bedürfen (z. B. bei schweren Infektionskrankheiten, um eine Übertragung zu verhindern) • Genehmigung ist durch den Versicherten bei der Krankenkasse vor Fahrtantritt einzuholen	С	Cenehmigungspflichtige Fahrten zu ambulanten Behandlungen (vor Fahrtantritt der Krankenkasse vorzulegen) Cenehmigungspflichtige Fahrten zu ambulanten Behandlungen (vor Fahrtantritt der Krankenkasse vorzulegen) Cenehmigungspflichtige Fahrten zu ambulanten Behandlung Cenehmigungsflehtige Fahrten zu ambulanten Behandlung Cenehmigungsflehtige Fahrten zu ambulanten Behandlungstauten Auspahnefall U. a.: Das Freitextfeld "Sonstiges" ist für alle weiteren relevanten Angaben nutzbau U. a.: Dauer der Wartezeit bei Verordnung von Hin- und Rückfahrt auf einem Verordnungsschein (vom behandelnden Arzt auszufüllen) Nutzung von Gemeinschaftsfahrten (Anzahl der Mitfahrer) Ortsangabe, wenn die Fahrt nicht in der Patientenwohnung startet ode endet Megrindung unter 4. erforderlich Ortsangabe, wenn die Fahrt nicht in der Patientenwohnung startet ode endet Megrindungsstätten (Anzahl der Mitfahrer) Ortsangabe, wenn die Fahrt nicht in der Patientenwohnung startet ode endet Megrindung unter 4. erforderlich Ortsangabe, wenn die Fahrt nicht in der Patientenwohnung startet ode endet Megrindung unter 4. erforderlich Ortsangabe, wenn die Fahrt nicht in der Start nicht in der Wartezeit bei Verordnungsschein (von behandelnden Arzt auszufüllen) Ortsangabe, wenn die Fahrt nicht in der Start nicht in der Wartezeit bei Verordnungsschein (von behandelnden Arzt ausz	
		Verordnungsblätter ausgestellt werden, da die Beförderung nicht immer vor	
Hier sind Angaben zum Behandlungstag, der Behandlungsfrequenz und der Behandlungsstätte anzugeben. Zu beachten ist, dass die Krankenkasse die Fahrtkosten nur zur nächsten geeigneten Behandlungsstätte übernimmt. Mehrkosten, die aus der Wahl einer anderen Behandlungsmöglichkeit entstehen, hat der Versicherte zu tragen. Kann kein Facharztkollege namentlich genannt werden, ist die Fachrichtung einzutragen!	E	gleichen Transportdienstleister ausgeführt werden kann. Lediglich bei seh kurzen Wartezeiten, wenn davon auszugehen ist, dass Hin- und Rückfah vom gleichen Transporteur übernommen werden können, ist die Verordnun auf dem gleichen Formular möglich. Wertragsarztstempel / Unterschift des Arztes Muster 4 (7.2000) Muster 4 (7.2000) Muster 4 (7.2000)	
Versussetzung für die Vererdnung von Beförderungsleigtungen ist, dess die Echrt im Zusammenhang mit einer Leigtung der Krankenkasse zwingend medizinisch netwendig ist. Die Vererdnung ist nur gugzustellen			

Voraussetzung für die Verordnung von Beförderungsleistungen ist, dass die Fahrt im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse zwingend medizinisch notwendig ist. Die Verordnung ist nur auszustellen, wenn der Versicherte wegen Art und Schwere der Erkrankung weder zu Fuß gehen, noch ein öffentliches Verkehrsmittel oder einen privaten PKW benutzen kann. Fahrten, für die ein zwingender medizinischer Grund nicht vorliegt, z. B. Fahrten zum Abstimmen von Terminen, Erfragen von Befunden, Abholen von Verordnungen, sind keine Krankenkassenleistung.

Der Vertragsarzt soll die Verordnung vor der Beförderung ausstellen und sich dabei auf den konkreten, aktuellen Gesundheitszustand des Patienten beziehen. In Notfällen kann nachträglich verordnet werden. Ein Notfall liegt vor, wenn sich der Versicherte in Lebensgefahr befindet oder schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn er nicht unverzüglich die erforderliche medizinische Versorgung erhält.